

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen VSM 2017 Reha- und Behindertensport Solingen e.V.
Kurzform: VSM 2017 e.V.

1. Der Verein ist am 24. Oktober 2017 gegründet worden.
2. Er hat seinen Sitz in Solingen und ist beim Vereinsregister Wuppertal unter VR 30907 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben im Vereinslogo sind rot, blau und gelb.
Die Schrift im Vereinslogo erfolgt in schwarzer Farbe.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit von Menschen mit und ohne Behinderung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege des Behinderten- und Breitensports sowie Förderung der Inklusion und sozialen Integration wie z.B.
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Helfer/-innen
 - d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - e) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
 - f) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich sowie Angebote der Jugendsozialarbeit, Sport- und Spielgemeinschaften
 - g) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - h) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - i) Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche und sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu Erlernen
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
6. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der geschäftsführende Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,

- b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - d) die Benennung von Ansprechpersonen
7. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
 8. Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
 9. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und die Nachhaltigkeit einer guten Vereinsführung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüsse nach §3 Nr. 26a EStG sind auch für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, für die Kassenprüfer/-innen, für die Beisitzer/-innen und für den/die Jugendwart/-in möglich.
Die Entscheidung über die Gewährung der Ehrenamtszuschüsse und deren Höhe trifft der geschäftsführende Vorstand jährlich durch Beschluss. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied beim
 - a) Behinderten- und Rehabilitationssportverband NordrheinWestfalen e.V. (BRSNW e.V.)
 - b) Solinger Sportbund e.V.
 - c) Beirat für behinderten Menschen der Klingenstadt Solingen
 - d) in den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in Verbänden oder Gremien, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wird das Recht zur

Bestimmung der Delegierten dem geschäftsführenden Vorstand anlassbezogen je nach anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband oder Gremium übertragen. Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können sich ebenfalls als Delegierte benennen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Juristische Personen und natürliche Personen mit und ohne Behinderung
 - b) Personen als fördernde Mitglieder, die bereit sind, den Verein anhaltend und nachhaltig zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Mit Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - b) passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder nutzen das sportliche Angebot des Vereins nicht.
 - c) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
 - d) Ehrenmitgliedern, die durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden und per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu und sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse oder Postfachadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein sofort auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger (Erben) steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschließungsgründe

1. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - b) die grobe und schuldhaftige Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - c) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - d) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - e) wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - f) aus sonst wichtigem Grund
2. Vor Beschluss eines Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
5. Der Beschluss über den Ausschluss oder der Streichung ist dem Mitglied schriftlich mittels Brief oder E-mail mit Gründen des Ausschlusses mitzuteilen.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss oder der Streichung von der Mitgliederliste kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt: für die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- b) Andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/-innen ausüben. Sie sind jedoch von der Stimmberechtigung ausgeschlossen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen (z.B. Vereinsfest etc) des Vereins teilzunehmen
- d) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt Sport in allen aktiven Sportkursen auszuüben. Die aktiven Sportkurse werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Eröffnung und Schließung eines aktiven Sportkurses wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Kurse für Teilnehmer mit einer ärztlichen Verordnung für Rehabilitationssport sind keine aktiven Sportkurse in diesem Sinne.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Behinderten- und Rehabilitationsportverbandes NordrheinWestfalen e.V. (BRSNW) und des Solinger Sportbundes e.V. zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet jährliche Beiträge zu bezahlen, die spätestens im Januar des aktuellen Kalenderjahres zu entrichten sind. Bei Beitritt während des Kalenderjahres ist die Entrichtung des anteiligen Jahresbetrages sofort nach Aufnahme in den Verein fällig. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- b) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss festgesetzt werden. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern zeitnah bekanntgegeben.
- c) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- d) Minderjährige werden mit Vollendung des 18. Lebensjahr und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- e) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- f) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- g) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet bei Zahlungsrückstand, ob das Mitglied weiterhin aktiv an den Kursangeboten teilnehmen darf.
- h) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- ij) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/-innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/-innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/-innen und Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - a) Ordnungsstrafe bis 500.- €
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Sportbetrieb
3. Das Verfahren wird durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jeder/jede Mitarbeiter/-in und Übungsleiter/-in.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung in Textform zu informieren und wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist durch den geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme an das betroffene Mitglied mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der geschäftsführende Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung. Der geschäftsführende Vorstand beruft durch mehrheitlichen Beschluss Beisitzer/-innen für die Dauer von drei Jahren, die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer/-innen richtet sich nach den Erfordernissen. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben in der Vorstandssitzung jedoch kein Stimmrecht. Der/die Jugendwart/-in kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat in der Vorstandssitzung jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Vorstand

- a.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem
 1. Vorsitzenden/r, der/dem
 2. Vorsitzenden/r und dem /der Schatzmeister/in.Übungsleiter/-innen und Helfer/-innen können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- b.) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- und Jugendversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/-r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters/-in. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitglieder- und Jugendversammlung zu berichten.
- c.) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss im Dezember des Vorwahljahres, ob ein/-e Jugendwart/-in durch die Jugendversammlung gewählt werden soll. Es können nur volljährige aktive und passive Mitglieder gewählt werden. Juristische Personen und Ehrenmitglieder können nicht gewählt werden. Die Wiederwahl des/der Jugendwartes/-in ist zulässig.
- d.) Die Aufgaben des/der Beisitzer/-s wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- e.) Die Aufgaben des/der Jugendwarts/-in wird in der Jugendordnung geregelt.

- d.) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet jährlich per Beschluss über die Gewährung und die Höhe der zu zahlenden Ehrenamts pauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für den geschäftsführenden Vorstand, die Beisitzer/-innen, den/die Kassenprüfer/-innen und den/die Jugendwart/-in.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und die Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung
 - e) Vorbereitung der etwaigen Haushaltspläne und eventueller Nachträge, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung und für die Jugendversammlung und die Vorlage der Jahresplanungen
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verhängung von Sanktionen
 - h) Einrichtung und Schließung der aktiven Vereinssportkurse
 - i) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - j) Aufgabenverteilung des/der Beisitzer/-innen und des/der Jugendwartes/-in
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, also dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/-in einzeln vertreten.
5. Die Geschäftsordnung regelt, ob Beisitzer/-innen mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.
6. Die Jugendordnung regelt die konkreten oder wechselnden Aufgaben des/der Jugendwartes/-in in der Vereinsarbeit.

§ 16 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich in Präsenz oder virtuell.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in bestimmen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung

- c) Ehrenordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Jugendordnung
- f) Datenschutzordnung
- g) Schutzkonzept

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 17 Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/-n in Textform einberufen. Die Sitzungen können in Präsenz oder per Telefon- bzw Videokonferenz durchgeführt werden. Stellvertretung einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht möglich.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse in Präsenz, im Umlaufverfahren, per E-Mail oder Telefon- bzw Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zusätzlich auszudrucken und zu archivieren.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist dieser nicht berechtigt während der Besprechung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes anwesend zu sein.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt und sollte im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand mit Beschluss fest.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer

- derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht bei der Präsenzveranstaltung öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe elektronisch. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet und nicht mitgezählt.
 9. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der anwesenden Mitglieder, über die Anzahl der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
 10. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –unter Berücksichtigung der unter § 8 Buchstaben c) und d) aufgeführten Ausnahmen- eine Stimme. Jede juristische Person hat als Mitglied eine Stimme.
 11. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
 12. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln und auf Antrag geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür sind. Gewählt ist der/die Kandidat/-in mit den meisten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer Stichwahl zu wiederholen. Bei gleicher Stimmzahl in der Stichwahl entscheidet das Los. Der geschäftsführende Vorstand ist wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/-innen das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/-innen und eines/einer Ersatzkassenprüfers/-in ist einzeln und auf Antrag geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür sind. Gewählt ist der/die Kandidat/-in mit den meisten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer Stichwahl zu wiederholen. Bei gleicher Stimmzahl in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Kassenprüfer/innen sowie der/die Stellvertreter/-in sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/-innen das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 13. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung durch eine/-n Teilnehmer/-in beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 14. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie sind bis spätestens 31.12. des Jahres schriftlich und begründet dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

15. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende als Versammlungsleiter/-in. Der/die Versammlungsleiter/-in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Das Protokoll erstellt der/die Schatzmeister/-in, bei dessen/deren Verhinderung entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in die Protokollführung.
16. Für die Änderung des Vereinszweckes und der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
17. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Ohne einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form als virtuelle Mitgliederversammlung, in Form einer onlinebasierten Videoversammlung, als hybride Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren durchgeführt wird. Die Stimmabgabe erfolgt bei virtueller Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Form, beim Umlaufverfahren in schriftlicher Form. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei der virtuellen Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswahl der zu verwendeten Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
18. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
19. Im Übrigen gelten für virtuelle, hybride und Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren die Vorschriften über die Mitgliederversammlung, Regelungen zu den Abstimmungen und den Wahlen sinngemäß.

§ 19 Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, des geschäftsführenden Vorstandes, des/der Jugendwartes/-in sowie der/die im Schutzkonzept des VSM 2017 eV benannte Vertrauensperson. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- b) Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließende Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- c) Organe der Vereinsjugend ist der geschäftsführende Vorstand und die Jugendversammlung.
- d) Der/die Jugendwart/-in wird von der Jugendversammlung gewählt.
- e) Das Nähere wird in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- f) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederecht in der Mitglieder- und Jugendversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/-innen ausüben. Sie sind jedoch von der Stimmberechtigung ausgeschlossen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

§ 20 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/-innen oder bei dessen/deren Verhinderung einem/r Stellvertreter/-in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu

erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung und in der Jugendversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung ist allen Mitgliedern nach Eintragung in das Vereinsregister in Textform bekannt zu geben.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) von ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist bei der Mitgliederversammlung die Anwesenheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, unter Einhaltung der Fristen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen unter dem Hinweis, dass diese dann unabhängig einer Mindestanzahl der Anwesenheit von Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

§ 27 Vermögen des Vereins bei Auflösung

1. Sämtliche Einnahmen sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. September 2023 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal am 20.10.2023 auf dem Registerblatt VR 30907 Nummer der Eintragung 3.